

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1977)
Heft: 8

Rubrik: Die Glosse

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Landesbibliothek
Hallwylstr. 15

3003 B e r n



Die Glosse

Künstlerfreiheit

Ist ja klar: jedermann denkt, tut und lässt gern was ihm passt. Auch die Künstler.

Ach ja, die Freiheit...

Dabei weiss niemand so recht, wo sie anfängt aufzuhören, denn sie ist ein sehr relativer Begriff; wie die meisten Ideale.

Künstlerfreiheit ganz speziell.

Von ihr träumt nämlich der dritte Buchhalter Meier 5, wenn ihm die Zahlen zum Hals heraushängen.

Dann träumt er sich in ein romantisches Oberlichtatelier, erträumt sich ein wunderschönes Aktmodell mit vollschlanker Statur und sich selbst als haarigen Künstler, der ganz nach eigenem Belieben malt, schläft oder kreativ faulenzt – und nun schreibt er seine Zahlen traumwandlerisch, ohne zu leiden. –

Oh, er ist schandbar neidisch auf diese ekelhaften Kerle, die ihre Künstlerfreiheit gepachtet haben,

ohne gediegenen Leuten davon abzugeben! Und ganz heimlich fängt er an Kunst zu machen, so wie er das versteht. «Es kann doch gar nicht so schwer sein», denkt er, «ein paar bunte Zacken auf Pavatex zu malen» (Leinwand ist nicht mehr in), «und schon ist man ein Künstler mit dem Recht auf eine Spezialfreiheit.»

Vielleicht malt er auch verbachne Mannöckel und fühlt sich als «Peintre-naïf»? Schliesslich ist es doch in erster Linie Sache der Künstlerfreiheit, zu realisieren, was man für Kunst hält. Alles andere kommt dann von allein.

Oder?

Jedermann hat das Recht, sich Künstler zu nennen, ohne für die Gesinnung, die seine Werke ausdrücken, obrigkeitlich belohnt oder bestraft zu werden. (Bekanntlich ist jedes Kunstwerk Gesinnungsäusserung.) Oft staunt man allerdings, welcher Künstler mit welchen Werken Erfolg hat: mit welch erstaunlich

gutem Appetit werden doch unverbundlich platte Banalitäten gefressen! Und alles, was aus der abgedroschenen Reihe tanzt, wird über die kalte Schulter weg abgelehnt.

Da könnte man fast auf die ketzerische Idee kommen, dass – Künstlerfreiheit hin oder her – auch bei uns Gesinnung belohnt, respektive bestraft wird: durch Erfolg oder Misserfolg nämlich.

Erfolg ist der Brotkorb des Künstlers. Der Künstler hat die Freiheit – die Künstlerfreiheit – zu verhungern, wenn er keinen hat.

Es sei denn, er ist der gutgestopfte Erbe seiner Väter. Oder er nimmt doppelte Arbeitsleistung auf sich: Kunst + Brotberuf.

Ja, dann hat er sie wirklich, die vielbeneidete Künstlerfreiheit. Dann kann er auch leben, wenn seine Werke im Atelier verschimmeln.

Julia Ris